

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 21. April 2015
St. 01/UKA/ISP

Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. Januar 2015 zur Stellungnahme betreffend die beiden folgenden Regelwerke:

- Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA);
- Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).

Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesen sehr wichtigen Dossiers bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Executive Summary

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst den Beitritt der Schweiz zum MCAA und den Erlass eines AIA-Gesetzes. Der Bundesrat hat anlässlich des Beschlusses der definitiven Verhandlungsmandate festgehalten, dass die Punkte der Vergangenheitsregularisierung und des Marktzutritts in den Verhandlungen zum automatischen Informationsaustausch gegenüber der EU und den EU-Mitgliedstaaten zu fordern und anzustreben sind. Dies wird von der

SBVg begrüsst und sollte im Rahmen der Verhandlungen grundsätzlich auch für alle weiteren Staaten gefordert werden.

In Bezug auf den Vernehmlassungsentwurf des AIA-Gesetzes schlägt die SBVg eine Reihe von Anpassungen vor. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Bereiche:

- Die Bedeutung der OECD-Kommentierung zum MCAA und zum gemeinsamen Meldestandard (GMS) sollte geklärt werden. Wir schlagen vor, denselben Ansatz wie die EU zu wählen und die Kommentierung als Referenz für die Wegleitung und als Auslegungshilfe einzustufen.
- Der französische Begriff «un compte financier géré par une institution financière» sollte ersetzt werden durch «un compte financier ouvert auprès d'une institution».
- Unterkonti und/oder Unterdepot von Kundenbeziehungen sollten im Regelfall nicht als separate Konten gelten.
- Der Begriff des nicht dokumentierten Kontos sollte auch bestehende Konten und andere als von natürlichen Personen gehaltenen Konten umfassen.
- Die Bestimmungen für die nicht meldenden Finanzinstitute und die ausgenommenen Konten sollten weiter präzisiert und ergänzt werden.
- Der Schwellenwert für nachrichtenlose Konten ist zu begrüssen, sollte aber optional ausgestaltet sein.
- Der Ausdruck "standardisiertes Kodierungssystem der Branche" sollte dahingehend ergänzt werden, dass er sowohl nationale als auch internationale standardisierte Kodierungssysteme umfasst.
- Die Ansässigkeitsregeln für Trusts sollten präzisiert werden.
- Eine Selbstauskunft des Kunden kann u.E. keinen Urkundencharakter haben. Wir schlagen eine separate Strafbestimmung für den Kunden vor, falls dieser in der Selbstauskunft willentlich falsche Angaben macht.
- Zu Artikel 9 haben wir detaillierte Vorschläge im Bezug auf geschlossene Konten, nachrichtenlose Konten sowie neu eröffnete Konten, bei welchen nicht alle Unterlagen und Informationen beigebracht werden können.
- Banken und Effekthändler sind den Steuerbehörden bereits bekannt und sollten sich nicht zusätzlich registrieren lassen müssen.
- In den Artikeln 12 und 13 sollte festgehalten werden, wie bereits geschlossene Konten und solche mit fehlenden Informationen gemeldet werden.
- Die absolute Verwirkungsfrist von 15 Jahren erachten wir als zu lang für die Zwecke des AIA.
- Zu Artikel 17 schlagen wir ein Kundenverfahren vor, welches vor der Übermittlung der Daten an die ausländische Behörde in Anspruch genommen werden kann.
- Wir schlagen vor, die Missbrauchsbestimmung in Artikel 28 anzupassen und den zweiten Absatz von Artikel 30 sowie Artikel 31 zu streichen.
- In Artikel 32 schlagen wir vor, den Schwellenwert zu streichen.
- Das fakultative Referendum für neue AIA-Abkommen erachten wir als ein staatspolitisch wichtiges Instrument. Wir möchten daher vorschlagen, den vorgesehenen Artikel 35 zu streichen.

1. Grundsätzliches

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst den Beitritt der Schweiz zum MCAA und den Erlass eines AIA-Gesetzes. Beides sind wichtige Elemente für die Umsetzung des globalen Standards zum AIA.

Der Bundesrat hat anlässlich des Beschlusses der definitiven Verhandlungsmandate festgehalten, dass die Punkte der Vergangenheitsregularisierung und des Marktzutritts in den Verhandlungen zum automatischen Informationsaustausch gegenüber der EU und den EU-Mitgliedstaaten zu fordern und anzustreben sind. Dies wird von der SBVg begrüsst und sollte im Rahmen der Verhandlungen grundsätzlich auch für alle weiteren Staaten gefordert werden.

2. Stellungnahme zum MCAA

Die SBVg begrüsst das von der Bundesverwaltung vorgeschlagene Vorgehen, den gemeinsamen Meldestandard der OECD (GMS) als Beilage zum MCAA direkt ins schweizerische Recht zu übernehmen. Änderungen am GMS können, so wie in Art. 6 AIA-Gesetz vorgesehen, entweder von der Bundesversammlung oder vom Bundesrat nachvollzogen werden.

Noch nicht präzise gelöst scheint uns hingegen die Frage der Bedeutung der OECD-Kommentierung zum MCAA und zum GMS. Die Kommentierung in der Fassung vom 15. Juli 2014 enthält wichtige Ausführungen und Details in Bezug auf die im MCAA und GMS festgelegten Regeln. Dementsprechend definiert das MCAA den „gemeinsamen Meldestandard“ als ... *den von der OECD mit den G20-Staaten ausgearbeiteten Standard ... (einschliesslich der Kommentare)* (siehe Abschnitt 1 Ziff. 1 lit. f MCAA).

Da es sich beim AIA um einen internationalen Standard handelt, welcher von verschiedenen Ländern übernommen werden wird, erachten wir es als zweckmässig, wenn sich die Schweiz für ihre internrechtliche Umsetzung des AIA nach Möglichkeit auch am Vorgehen der anderen Staaten zur Umsetzung des AIA orientiert. In der EU wird dieser über die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 eingeführt. Die Richtlinie enthält im Anhang I den GMS.

Betreffend die Kommentierung hält die EU-Richtlinie in Erwägungsgrund 13 fest, dass die EU Mitgliedstaaten die von der OECD ausgearbeitete Kommentierung als Referenz oder zur Auslegung sowie zur Gewährung der einheitlichen Anwendung verwenden sollten. Der Text der Kommentierung selbst wird aber weder in den Richtlinien text übernommen, noch im Anhang zum Bestandteil der Richtlinie erklärt.

Um einen entsprechenden Bezug zur Kommentierung auch im AIA-Gesetz festzuhalten, schlagen wir vor, in Artikel 6 in einem neuen Absatz 4 festzuhalten, dass die Kommentierung als Auslegungshilfe des GMS gilt. Dies würde dem Vorgehen in der EU entsprechen.

Gleichzeitig sollte aber auch geregelt werden, wie in Bezug auf die künftigen zu erwartenden Änderungen der OECD-Kommentierung zu verfahren sei. Um eine reibungslose Anwendung der AIA-Regeln durch die Schweizer Finanzinstitute zu gewährleisten, müsste geregelt werden, ob und wie und ab welchem Zeitpunkt diese Änderungen in

der Kommentierung für die Schweiz massgebend sind. Eine dynamische Rechtsübernahme ohne internrechtliche Umsetzung sollte verhindert werden. Wir schlagen deshalb vor, dass bei künftigen Änderungen der Kommentierung zu prüfen ist, inwiefern die schweizerischen Bestimmungen anzupassen sind. Gerne unterbreiten wir hierzu die folgenden Textvorschläge für das Gesetz:

Gesetzesvorschlag zu Art. 6 AIA Gesetz

...

⁴ Die Kommentierung der OECD zum GMS dient als Auslegungshilfe für den GMS und als Referenz für die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Bei Änderungen der Kommentierung durch die OECD prüft der Bundesrat, ob Anpassungen dieses Gesetzes, der Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung oder der Ausführungsbestimmungen der ESTV notwendig sind.

Im Übrigen haben wir zum MCAA keine weiteren Bemerkungen.

3. Stellungnahme zum AIA-Gesetz

Was das AIA-Gesetz anbetrifft, müssten aus Sicht der Praktikabilität und der Klarheit für die Banken in der Schweiz noch mehrere Anpassungen vorgenommen werden. Gerne erläutern wir die entsprechenden Stellen im Gesetzesentwurf und unterbreiten Ihnen konkrete Textvorschläge dazu.

Ad Art. 2 Abs. 1 lit. i und j sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c

In der französischen Version des Gesetzes sollte der Begriff „géré par une institution financière“ mit „ouvert auprès d’une institution financière“ ersetzt werden, da der Begriff „géré“ sich eher auf die Tätigkeit der Vermögensverwaltung bezieht, welche hier nicht ausschlaggebend ist.

Gesetzesvorschlag zu Art. 2 Abs. 1 lit. i und j

¹ Dans la présente loi, on entend par:

...

i. *compte préexistant*: un compte financier ~~géré par une~~ ouvert auprès d’une institution financière suisse déclarante le jour précédant l’application de l’échange automatique de renseignements avec un Etat partenaire;

j. *nouveau compte*: un compte financier ~~géré par une~~ ouvert auprès d’une institution financière suisse déclarante qui est ouvert le jour de l’application de l’échange automatique de renseignements avec un Etat partenaire ou ultérieurement;

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Abs. 2 lit. c

² Est réputé *compte exclu* :

...

c. un compte ~~géré par une~~ ouvert auprès d'une ou plusieurs institutions financières suisses non déclarantes;

Ad Art. 2 Abs. 1

Neben den Definitionen für bestehende und neue Konten müsste der Begriff der Konten dahingehend präzisiert werden, dass Unterkonti und/oder Unterdepot von Kundenbeziehungen nicht als separate Konten gelten. Die Zusammenfassung von Unterkonti in einem Kontostamm ist auch für die Rapportierung bedeutsam. Der Begriff Konto gemäss GMS sollte sich daher auf die Geschäftsbeziehung insgesamt beziehen. Diese Präzisierung sollte bereits im Gesetz erfolgen, damit diesbezüglich wie bei den Abgeltungssteuerabkommen schon auf dieser Stufe Klarheit geschaffen wird. Bei gewissen Sachbereichen wiederum umfasst der GMS unzweifelhaft unter dem Begriff der Konti nur Einzelkonti (z.B. ausgenommene Konti, Unterscheidung in Einlage- und Verwahrkonti).

Wir schlagen deshalb vor Abs. 1 um einen Buchstaben m zu erweitern:

Gesetzesvorschlag zu Art. 2

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

...

m. *Konto*: eine Geschäftsbeziehung der Bank mit einem Kunden, welche sämtliche Unterkonti und Unterdepots beinhaltet, oder ein Einzelkonto.

Ad Art. 2 Abs. 1 lit. e

Das AIA-Gesetz definiert ein nicht dokumentiertes Konto als ein bestehendes Konto natürlicher Personen, bei welchem ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut in Anwendung der Bestimmung des anwendbaren Abkommens die steuerliche Ansässigkeit des/der Kontoinhabers/in nicht feststellen kann. Gemäss unserem Verständnis des Kommentars zum GMS (Abschn. V Rz. 24 und 27 sowie Abschn. VI Rz. 21) können Fälle auftreten, in welchen die eigentlich für bestehende Konten natürlicher Personen vorgesehenen Bestimmungen auch bei bestehenden und Neukonten von Rechtsträgern für die Feststellung der Ansässigkeit der beherrschenden Personen angewendet werden müssen. Folglich müssten auch solche Konten den Status als nicht dokumentiertes Konto erlangen können. Ausserdem sollte klargestellt werden, dass der Status als nicht dokumentiertes Konto nur in den im GMS vorgesehen Fällen erlangt wird. Weiter findet man die Bestimmung zu den Sorgfaltspflichten nicht in den anwendbaren Abkommen, sondern im GMS. Es sollte deshalb entweder auf die Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung oder auf das AIA-Gesetz, welche in Art. 6 Abs. 1 wiederum auf

die Beilage zur multilateral AIA-Vereinbarung verweist, verwiesen werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 2 Abs. 1 lit. e wie folgt anzupassen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 2 Abs. 1 lit. e

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

...

e. nicht dokumentiertes Konto: ein ~~bestehendes~~ Konto ~~natürlicher Personen nach Absatz 2 Buchstabe g~~, das gemäss Beilage zur multilateralen AIA-Vereinbarung als nicht dokumentiertes Konto gilt, bei welchem ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut in Anwendung der Bestimmungen ~~der Beilage zur multilateral AIA-Vereinbarung des anwendbaren Abkommens~~ die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers, ~~oder~~ der Kontoinhaberin ~~oder einer beherrschenden Person~~ nicht feststellen kann;

Ad Art. 3 Abs. 1 und 2

Die Bestimmungen für die nicht meldenden Finanzinstitute und die ausgenommenen Konten sind ein für die Finanzbranche sehr wichtiger Teil des AIA-Gesetzes. Der Vernehmlassungsentwurf orientiert sich an den Bestimmungen des FATCA-Abkommens. Wir begrüssen diese Idee im Grundsatz sehr. Gesetzestechnisch sollte das AIA-Gesetz aber nicht einfach auf das FATCA-Abkommen verweisen. Die Bestimmungen des FATCA-Abkommens wurden für US-spezifische Zwecke entworfen und decken sich nicht überall mit den verwandten Bestimmungen im GMS. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass die einzelnen Ausnahmen in Gesetz und Verordnung einzeln festgehalten werden.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 3 müssen neu formuliert werden. Für die praktische Handhabung der Ausnahmen ist es wichtig, dass die entsprechenden schweizerischen Rechtsbegriffe verwendet werden. Blosser Verweise auf die generisch gehaltenen Bestimmungen des GMS sind nicht zielführend. Deshalb würden wir es für die Zwecke des AIA-Gesetzes begrüssen, wenn die Ausnahmebestimmungen genau so klar und praktikabel formuliert würden, wie das in Annex II des FATCA-Abkommens der Fall ist. Insbesondere die folgenden Konten sollten explizit als ausgenommen gelten:

- Konten von Erbengemeinschaften;
- Konten von Rechtsanwälten und Notaren in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- Mietzinskautionenkonto;
- Grabfondskonten;
- Konten von Stockwerkeigentümer- und Miteigentümergeinschaften;
- Kapitaleinzahlungskonten bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften;
- Trusts oder ähnliche Strukturen (wie in Absatz 1 litera d erwähnt).

Bei diesen Konten besteht entweder kein oder nur ein sehr geringes Risiko, dass sie von den Konteninhabern für die Steuerhinterziehung genutzt werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Abs. 2

² Als *ausgenommenes Konto* gilt:

...

c (neu). ein Konto, das von einer Erbgemeinschaft gehalten wird;

d (neu). ein Konto, das von einem Rechtsanwalt oder Notar in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit gehalten wird;

e (neu). ein Konto, das von einer sich in Gründung befindenden Gesellschaft gehalten wird;

f (neu). ein Konto, das von einer Stockwerkeigentümer- oder Miteigentümergeinschaft gehalten wird;

g (neu). ein Grabfondskonto;

...

Ad Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziff. 5

Das FATCA-Abkommen sieht vor, dass Finanzinstitute mit Lokalkundschaft als „FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute“ gelten. Der Status als Finanzinstitut mit Lokalkundschaft ist ebenfalls im AIA-Gesetz vorgesehen. Der Status des Finanzinstituts mit Lokalkundschaft wird in den beiden vorgenannten Regelwerken unterschiedlich definiert.

Die Definition der Finanzinstitute mit Lokalkundschaft unter FATCA stellt unter anderem darauf ab, dass mindestens 98 Prozent der gehaltenen Vermögenswerte zu Konten gehören, die von in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten werden. Im Gegensatz dazu stellt das AIA-Gesetz unter anderem darauf ab, dass mindestens 98 Prozent der gehaltenen Vermögenswerte zu Konten gehören, die einzig von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten werden.

Im Gegensatz zu FATCA, welches 2 Prozent an Vermögenswerten ausserhalb der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten zulässt, lässt das AIA-Gesetz lediglich 2 Prozent ausserhalb der Schweiz zu. Die Definition eines Finanzinstituts mit Lokalkundschaft ist im AIA-Gesetz folglich viel enger gefasst als unter FATCA. Dies führt dazu, dass für viele kleinere Banken wie z.B. Regionalbanken, welche unter FATCA in den Anwendungsbereich eines Finanzinstituts mit Lokalkundschaft fallen, unter dem AIA-Gesetz nicht mehr als Finanzinstitut mit Lokalkundschaft und somit als meldende Finanzinstitute gelten. Diese Asymmetrie lässt sich nicht rechtfertigen, zumal immer wieder betont wird, dass sich der AIA stark am FATCA-Abkommen orientiert.

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als angezeigt, den Prozentsatz in Art. 3 Abs. 1, lit. c, Ziffer 5 AIA-Gesetz für Vermögenswerte, die von Kunden mit Domizil in der Schweiz gehalten werden müssen, auf 90% festzulegen. Das Missbrauchspotential zur Umgehung von Steuerpflichten gestützt auf der vorgeschlagenen Prozentsatzsenkung ist u.E. gering, da auch die Finanzinstitute mit Lokalkundschaft jedes meldepflichtige Konto gemäss Art. 3 Abs. 1, lit. c, Ziffer 6 AIA-Gesetz melden oder schliessen müssen.

Ad Art. 3 Abs. 2 lit. e

Gemäss AIA-Gesetz sind nachrichtenlose Konten mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken als ausgenommene Konten zu behandeln. Viele schweizerische Banken haben bei der Umsetzung von FATCA aus operativen Gründen (Vereinheitlichungen der Prozesse, Überwachungsaufwand) auf die Anwendung von Schwellenwerten verzichtet. Um den mit dieser Ausnahmeregelung verbundenen Mehraufwand zu verhindern, sollte es schweizerischen Finanzinstituten gestattet sein, diese Ausnahme optional anzuwenden. Hierfür ist unserer Meinung nach eine gesetzliche Grundlage notwendig, da ausgenommene Konten nicht als Finanzkonten gelten, folglich nie zu meldepflichtigen Konten werden können, und eine Meldung ohne entsprechende gesetzliche Grundlage zu erheblichen Haftungsrisiken führen könnte. Wir schlagen deshalb vor, Art. 3 Abs. 2 lit. e wie folgt anzupassen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Abs. 2 lit. e

e. ein Konto, das die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 6 Buchstaben a und b erfüllt und einen Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken aufweist, **sofern das kontoführende Finanzinstitut nicht von der Anwendung dieser Ausnahme absieht**;

Ad Art. 4 Abs. 3

Gemäss AIA-Gesetz ist bei in der Schweiz und einem oder mehreren anderen Staaten oder Hoheitsgebieten ansässigen Finanzinstituten auf den Ort abzustützen, an dem das Finanzinstitut Konten hält. Gemäss unserem Verständnis ist allerdings die Kontoführung gemeint, da der Begriff „halten“ die Sicht eines Kontoinhabers widerspiegelt. Wir schlagen deshalb vor, Art. 4 Abs. 3 wie folgt anzupassen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 4 Abs. 3

³ Ist ein Finanzinstitut in der Schweiz und in einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten ansässig, so gilt es als schweizerisches Finanzinstitut, wenn es Finanzkonten in der Schweiz **hält-führt**.

Ad Art. 4 Abs. 4

Uns erscheint der Begriff "ungeachtet" in Art. 4 Abs. 4 als verwirrend. Gemäss Erläuterungsbericht soll für Trusts ausschliesslich Absatz 4 nicht aber die Absätze 1-3 gelten. Der Wortlaut des Gesetzestexts scheint das Gegenteil auszusagen und zwar, dass Absatz 4 zusätzlich zu Absätzen 1-3 gelten soll. Hier sollte die Formulierung entsprechend angepasst werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 4 Abs. 4

⁴ Ein Finanzinstitut in der Form eines Trusts gilt für die Zwecke des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes, ~~ungeachtet der Absätze 1–3~~, als in der Schweiz ansässig, wenn mindestens einer seiner Treuhänder in der Schweiz ansässig ist. **Die Absätze 1 bis 3 sind auf Trusts nicht anwendbar.** Die Ansässigkeit der Treuhänder bestimmt sich nach den Absätzen 1-3.

Ad Art. 7 Abs. 6

Wir würden es begrüßen, wenn der Ausdruck "standardisiertes Kodierungssystem der Branche" dahingehend ergänzt wird, dass sowohl national (NOGA-Code) als auch international (ISIC/NACE/NAICS-Codes) standardisierte Kodierungssysteme in Ausübung der Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten von Rechtsträgern verwendet werden können. Wir möchten daher vorschlagen, Absatz 6 wie folgt anzupassen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 7 Abs. 6

⁶ ... und die auf einem standardisierten **nationalen oder internationalen** Kodierungssystem der Branche beruht ...

Ad Art. 9

In Bezug auf diesen Artikel erachten wir mehrere Anpassungen als nötig:

Selbstdeklaration

Gemäss Erläuterungsbericht soll der Selbstdeklaration Urkundenqualität zukommen. Es ist aber unseres Erachtens nicht nachzuvollziehen, weshalb die Selbstdeklaration geeignet sein soll, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (vgl. Art. 110 StGB). Es handelt sich bei dieser Deklaration um eine schlichte schriftliche Information über einen Sachverhalt durch die meldepflichtige Person. Die Selbstdeklaration ist daher eher mit der Steuererklärung, die nicht Urkunde ist, als mit dem Formular A (deren Urkundenqualität auch streitbar ist) zu vergleichen. Anders als die wirtschaftliche Berechtigung beim Formular A ist die steuerliche Ansässigkeit aufgrund komplexer steuerrechtlicher Abgrenzungsfragen oft schwer zu bestimmen. Beim Formular A wird ein Rechtsverhältnis, das vollständig im Belieben der betroffenen Personen liegt, bei der Selbstdeklaration aber bloss ein Veranlagungsparameter erfasst. Es ist nicht zu erklären, weshalb ein und dieselbe Deklaration über die steuerliche Ansässigkeit gegenüber Finanzintermediär eine Urkunde sein soll und im Verkehr mit der Steuerverwaltung (richtigerweise) nicht. Die Beweiseignung bleibt in beiden Situationen dieselbe und zwar eine, die für den Urkundenbegriff nicht ausreicht. Eine Qualifikation als Urkunde ist deshalb nicht zu rechtfertigen.

Aber auch die Auswirkungen dieser Qualifikation sind unseres Erachtens nicht verhältnismässig. Würde der Selbstdeklaration Urkundenqualität zukommen, könnte dies ge-

rade in Konstellationen, wo die steuerrechtliche Ansässigkeit schwer zu bestimmen ist, zu ungerechtfertigten Härten führen. In solchen Fällen wäre dann die Schwelle zur Urkundenfälschung sehr schnell überschritten, weil die meldepflichtige Person ja um die Komplexität der Situation weiss und damit in Kauf nimmt (Eventualvorsatz), dass sich die Selbstdeklaration im Nachhinein als falsch herausstellen kann. Zudem würde eine solche Person bei entsprechender Steuerersparnis auch noch einen Steuerbetrug und letztlich, wenn die Schwellenwerte übertroffen werden, auch noch Geldwäscherei begehen. Diese Ausweitung der genannten Tatbestände auf die Selbstdeklaration kann nicht beabsichtigt sein und wäre letztlich auch nicht verhältnismässig.

Es genügt für den vom internationalen Standard geforderten strafrechtlichen Schutz der Selbstdeklaration, im vorliegenden Gesetz einen entsprechenden Übertretungsbestand einzuführen. Dieser sollte nur den direkten Vorsatz erfassen. Wie bereits ausgeführt, kann die Ansässigkeit in komplexen Verhältnissen sehr schwer zu bestimmen und Eventualvorsatz schnell gegeben sein. Zur klaren Abgrenzung, was strafbar ist und was nicht, soll die Strafbarkeit erst dann eintreten, wenn die Selbstdeklaration auch tatsächlich eine Falschmeldung an die ESTV auslöst (objektive Strafbarkeitsvoraussetzung).

Um allfällige Rechtsunsicherheiten auszuschliessen, sollte zudem die Urkundenqualität der Selbstdeklaration explizit im Gesetz ausgeschlossen werden. Mit diesen Anpassungen würde der internationale Standard verwirklicht (strafrechtlicher Schutz der Selbstdeklaration). Das Fehlverhalten der betroffenen Personen wird angemessen und verhältnismässig geahndet, und es werden für alle Beteiligten klare Verhältnisse geschaffen (expliziter Ausschluss der Urkundenqualität).

Geschlossene Konten

Das Gesetz enthält keine Bestimmung zu bereits geschlossenen Konten, die aber unter gewissen Umständen trotzdem Gegenstand der Meldepflicht sein können. Diese Problematik wird sich vor allem beim Inkrafttreten des Gesetzes oder auch bei der Implementierung des AIA mit einem neuen Land ergeben. In diesen Fällen sollte keine vertiefte Prüfung mehr stattfinden. Der Finanzintermediär soll auf die bereits vorhandenen Indizien abstützen dürfen. Wir regen daher an, Absatz 3 entsprechend anzupassen.

Nachrichtenlose Vermögenswerte

Absatz 4 führt neben dem Bankengesetz eine zusätzliche Definition der Nachrichtenlosigkeit ein. Da das Bankengesetz die nachrichtenlosen Vermögenswerte für Banken abschliessend regelt, sollte diese Definition der nachrichtenlosen Vermögenswerte auch für andere Arten von Konten gelten. Die Definition in Art. 9 Abs. 6 lit. b entspricht auf jeden Fall nicht der bankengesetzlichen Regelung, was durch einen entsprechenden Verweis zu korrigieren wäre. Damit die Natur der nicht bankenrechtlichen Konten berücksichtigt werden kann, soll die Übernahme der Vorschriften sinngemäss erfolgen.

Zudem vermag der Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem AIA generell nicht zu überzeugen. Nach der Konzeption des Gesetzesentwurfs, welcher dem MCAA folgt, würde der Finanzintermediär Informationen an ein Domizil liefern, wovon er weiss, dass es nicht mehr aktuell ist. Damit ergibt sich für

die Bank ein konkretes und erhebliches Haftungsrisiko. Dieses Risiko ist auf Gesetzesstufe einzuschränken: entweder dadurch, dass die entsprechenden Meldungen an die ESTV zwar erfolgen, die Weiterleitung der Informationen ins Ausland aber erst erfolgt, wenn das neue Domizil bestätigt wurde (z.B. weil man den Kunden ausfindig machen konnte), oder durch eine explizite gesetzliche Haftungsbeschränkung für solche Fälle.

Kontoeröffnungen

Die Konsequenz von Absatz 7 sollte aus praktischen Gründen nicht die Schliessung des Kontos, sondern die Blockierung sein. Wir möchten hier vorschlagen, die Regelung an die Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zu den Sorgfaltspflichten der Banken (VSB 08) in Ziff. 24 anzupassen, welche in diesen Fällen ebenfalls nicht eine Schliessung, sondern die Blockierung des Kontos vorsieht. Schliesslich sollte noch präzisiert werden, dass die TIN auch nach Ablauf der 90-tägigen Frist nach Eröffnung der Kontobeziehung noch nachgereicht werden kann, bis die erste Meldung erfolgen muss. Der Prozess zur Erlangung der Steueridentifikationsnummer wird in der Regel weit länger als 90 Tage dauern. Dies ist in Art. 9 Abs. 7 des Gesetzes zu reflektieren.

Gesetzesvorschlag zu Art. 9

¹ Eine Selbstauskunft ist gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund der dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist. **Die Selbstauskunft gemäss diesem Gesetz gilt nicht als Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB.**

³ ... **Bei bereits geschlossenen Konten kann das meldende Finanzinstitut in jedem Fall auf die bereits vorhandenen Informationen abstellen um festzustellen, ob es sich um ein meldepflichtiges Konto handelt.**

...
⁶ **Nachrichtenlose Konten werden vom meldenden Finanzinstitut als solche bezeichnet der ESTV gemeldet. Die ESTV übermittelt die Meldung weiter an die zuständige ausländische Behörde, sobald eine aktuelle Selbstauskunft eingeholt werden konnte, spätestens aber 5 Jahre nach der erstmaligen Meldung durch das Finanzinstitut nach diesem Absatz.**

(oder alternativ)

⁶ **Bei ~~den nachfolgenden nachrichtenlosen~~ Konten gilt die in den Unterlagen des meldenden schweizerischen Finanzinstituts erfasste Adresse im Rahmen des Hausanschriftverfahrens als aktuell.:-Der Eintritt der Nachrichtenlosigkeit bestimmt sich aufgrund der Vorschriften der Bankengesetzgebung. Für Konten, die nicht der Bankengesetzgebung unterstehen, gelten deren Bestimmungen sinngemäss.**

~~a. bei einem Konto, das unter die Bankengesetzgebung fällt und in deren Sinn als nachrichtenlos gilt;~~

~~b. bei einem anderen Konto, bei dem es sich nicht um einen Rentenversicherungsvertrag handelt, wenn:~~

~~1 der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten drei Jahren kei-~~

~~ne Transaktion in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto beim meldenden schweizerischen Finanzinstitut vorgenommen hat,~~

~~2 der Kontoinhaber oder die Kontoinhaberin in den letzten sechs Jahren mit dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut, das dieses Konto führt, in Bezug auf dieses oder ein anderes eigenes Konto bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte, und~~

~~3 im Falle eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrages das meldende schweizerische Finanzinstitut in den letzten sechs Jahren mit dem Inhaber oder der Inhaberin dieses Kontos in Bezug auf dieses oder ein anderes Konto dieser Person bei diesem Finanzinstitut keinen Kontakt hatte.~~

⁶ ... Für Schäden, die aufgrund von Falschmeldungen gemäss Abs. 6 entstanden, kann das meldende Finanzinstitut nicht haftbar gemacht werden.

⁷ ... Hat es diese Informationen nicht innert 90 Tagen nach der Kontoeröffnung erhalten, so ~~schliesst~~ blockiert es das Konto. Die Steueridentifikationsnummer kann nachgeliefert werden, ohne dass das Konto blockiert werden muss.

Gesetzesvorschlag zu den Strafbestimmungen

Art. xx neu

Meldepflichtige Personen, die einem meldenden Finanzinstitut wider besseres Wissen eine falsche Selbstauskunft einreichen, werden mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wenn sie dadurch eine falsche Meldung bewirken.

Ad Art. 11

Im Sinne einer vernünftigen administrativen Erleichterung wäre es unseres Erachtens sehr zu begrüßen, dass Art. 11 dahingehend ergänzt wird, dass Banken (im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen) und Effekthändler (im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995) als bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung registriert gelten. Diese Lösung wurde schliesslich auch im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung gewählt.

Gesetzesvorschlag zu Art. 11

...

³ Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen sowie Effekthändler im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und Effekthändler gelten als bei der ESTV registriert, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit vor dem 1. Januar 2017 aufgenommen haben. Nach diesem Datum besteht die Anmeldepflicht vor der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

⁴ ...

Ad Art. 12

Auch in Artikel 12 sollte auf geschlossene Konten Bezug genommen werden. Wir schlagen diesbezüglich vor, dass hier die Meldung einmalig an die letzte bekannte Adresse des Inhabers erfolgen kann. Schliesslich soll bei Nachrichtenlosigkeit gar keine Information erfolgen, da eine Information an eine Adresse, von der man weiss, dass sie falsch ist, keinen Sinn ergibt.

Wir gehen davon aus, dass auch die ESTV eine Liste mit aktuellen Partnerstaaten führen wird. Unseres Erachtens sollte es genügen, wenn das Finanzinstitut lediglich einen Verweis (bzw. einen Link) auf die öffentlichen Quellen anbringt. Das parallele führen von solchen Listen durch Verwaltung und Finanzinstitute ist nicht sinnvoll und allenfalls verwirrend. Wir möchten deshalb vorschlagen, Artikel 12 wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

Gesetzesvorschlag zu Art. 12

¹ ... Bei geschlossenen Konten erfolgt die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse. Bei nachrichtenlosen Konten kann die Information ausbleiben.

...

³ Die Information zu den Partnerstaaten nach Abs. 1 lit. c und Abs. 2 kann durch einen Verweis auf offizielle Quellen, wie beispielsweise der Website der ESTV, erfolgen.

Ad Art. 13 Abs. 1

Für blockierte Konten nach Artikel 9 Absatz 7 sollte festgehalten werden, dass diese auch gemeldet werden müssen, wenn das Finanzinstitut noch nicht alle gemäss Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat.

Gesetzesvorschlag zu Art. 13 Abs. 1

¹ Die meldenden schweizerischen Finanzinstitute übermitteln die nach dem anwendbaren Abkommen zu übermittelnden Informationen sowie die Informationen über ihre nicht dokumentierten Konten jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres elektronisch an die ESTV. Konten nach Artikel 9 Absatz 7 müssen auch dann gemeldet werden, wenn das meldende schweizerische Finanzinstitut noch nicht alle nach dem Gesetz notwendigen Informationen erhalten hat. ...

Ad Art. 14 Abs. 3

Die absolute Verwirkungsfrist von 15 Jahren erachten wir als zu lang. Sie sollte auf maximal 10 Jahre festgesetzt werden, oder falls im Rahmen der Reziprozität bei anderen Staaten kürzere Fristen gelten, noch weiter verkürzt werden.

Der direkte Zweck des CRS ist nicht die Veranlagung und der Bezug von Steuern, sondern der Austausch von Informationen. Es braucht hier deshalb nicht die absolute Frist von 15 Jahren, wie sie bei den direkten Steuern in der Schweiz festgelegt ist.

Eine Frist von 15 Jahren wird für die Banken unverhältnismässig aufwändig sein, insbesondere da die gesetzliche Aufbewahrungspflicht auf 10 Jahre begrenzt ist. Wir wissen aus der Erfahrung, dass die Beschaffung von Daten umso schwieriger ist, je weiter sie zurückliegen, dies aufgrund der konstanten Entwicklung der EDV der Banken, aufgrund von Fusionen, etc.

Gesetzesvorschlag zu Art. 14 Abs. 3

³ Die Verjährung tritt spätestens ~~15~~ 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Meldung zu übermitteln war. Hat der ersuchende Staat kürzere Verjährungsfristen, so werden die Informationen nur innerhalb dieses Zeitrahmens erteilt.

Ad Art. 17

Bis anhin hatte die betroffene Person im Amtshilfeverfahren grundsätzlich immer ein Rechtsmittel gegen die Übermittlung ihrer Daten zur Verfügung (Kundenverfahren). Dies ist auch im Anwendungsbereich der Amtshilfe auf Ersuchen bzw. der spontanen Amtshilfe nach OECD-Amtshilfekonvention weiterhin so vorgesehen. Der Bundesrat hat richtigerweise vorgeschlagen, im Rahmen der Konvention eine diesbezügliche Erklärung anzubringen, wonach das Kundenverfahren auch weiterhin bestehen bleibt.

Beim automatischen Informationsaustausch handelt es sich um eine Art der Amtshilfe, bei welcher, wie bei den anderen Formen, Informationen über bestimmte Personen ausgetauscht werden. Die betroffenen Personen sollten daher auch bei dieser Form des Informationsaustausches vor der Übermittlung der Daten an die ausländische Behörde informiert werden und die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Die Rechtsbehelfe des Datenschutzgesetzes reichen dafür nicht aus, weil der Kunde zuerst aktiv werden muss, damit er das Ausmass der Informationsübermittlung und die Korrektheit des Ablaufs überhaupt abschätzen kann. Die Information des Kunden und die Möglichkeit ein Rechtsmittel zu ergreifen, ist den Besonderheiten des automatischen Informationsaustausches anzupassen und möglichst einfach zu gestalten.

Da die Informationsübermittlung ihren Ursprung beim Finanzinstitut hat, soll es diesem überlassen sein, die betroffene Person zu informieren. Diese Information hat einmalig bei Einsetzen der Meldepflicht zu erfolgen und nachher nur noch, wenn sich die Ansässigkeit des Kunden ändert. Weitere Meldungen sind nicht notwendig, da die Parameter (bis auf die Beträge) grundsätzlich dieselben sind. Diese Information hat aber nicht die Qualität einer Verfügung, welche mittels Beschwerde angefochten werden könnte. Aus diesem Grund soll der Kunde bei der ESTV zuerst Einsprache erheben. Wird seine Einsprache abgewiesen, soll dies mittels anfechtbarer Verfügung geschehen. Ist die Einsprache begründet, sollen die Fehler formlos korrigiert werden, wonach das Finanzinstitut die Daten erneut und fehlerfrei der ESTV übermitteln soll. Dieses

Prozedere hat den Vorteil, dass durch das Einspracheverfahren schon einige Fälle erledigt werden können, ohne dass Beschwerden erhoben werden. Das Einspracheverfahren hat deshalb bei der ESTV und nicht beim Finanzinstitut zu erfolgen, weil nur die Behörde verfügungsberechtigt ist und damit den Rechtsweg öffnen kann. Schliesslich kann damit auch verhindert werden, dass für jede Datenübermittlung eine Verfügung erlassen werden muss. Der Rest der Bestimmung wurde aus dem StAhiG entnommen.

Gesetzesvorschlag zum Kundenverfahren

Art. 17^{bis}

¹ Nachdem das meldende Finanzinstitut Daten gemäss Art. 13 an die ESTV übermittelt hat, informiert es die meldepflichtige Person darüber. Die Information enthält Angaben über den Inhalt, den Adressat der Meldung im Ausland und über die Möglichkeit nach Abs. 2 gegen die Meldung Einsprache einzulegen. Die Information nach diesem Absatz erfolgt einmalig nach der ersten Meldung oder erneut einmalig, wenn sich die Ansässigkeit des Kunden verändert hat.

² Die meldepflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch das meldende Finanzinstitut bei der ESTV Einsprache gegen die Übermittlung der Daten an eine ausländische Behörde erheben. Erachtet die ESTV die Einsprache als gerechtfertigt, informiert sie das meldende Finanzinstitut und fordert es auf, die Meldung zu korrigieren.

³ Hält die ESTV die Einsprache für nicht gerechtfertigt, teilt sie der meldepflichtigen Person ihren Entscheid in Form einer Verfügung mit.

⁴ Die Beschwerde gegen Verfügungen nach Abs. 3 hat aufschiebende Wirkung. Artikel 55 Absätze 2-4 VwVG ist anwendbar.

⁵ Es findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Ad Art. 28

Gemäss der Bestimmung dürfen schweizerische Finanzinstitute keine Strukturen zwecks Umgehung verwalten, noch deren Verwendung unterstützen. Der letzte Teil dieser Vorschrift ist unklar, bzw. bereits im Begriff „verwalten“ enthalten. Zur Klärung des Sachverhaltes schlagen wir deshalb vor, in Absatz 1 und 2 „künstlich“ zu streichen und wie folgt zu kürzen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 28

¹ Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen **keine künstlichen** Strukturen **verwalten**, von denen sie wissen, dass deren einziger oder hauptsächlicher Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, ~~weder selber verwalten, noch deren Verwendung unterstützen.~~

² Das meldende schweizerische Finanzinstitut, das in Widerspruch zu Absatz 1 gehandelt hat, muss seine Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz ungeachtet der errichteten **künstlichen** Struktur erfüllen.

Ad Art. 30

Die Strafbestimmungen können grundsätzlich hinterfragt werden. Im Bereich des Steuerrechts sind Handlungen, die zu einer Steuerverkürzung führen, bereits mit Strafen bedroht, ebenso die Teilnahme an solchen Delikten. Es ist daher nicht ersichtlich, welches zusätzliche Rechtsgut mit den Strafvorschriften geschützt werden sollte. Zudem ist ein grosser Teil der von den Strafbestimmungen erfassten Personen prudentiell beaufsichtigt. Fehler und Widerhandlungen würden bei diesen Personen also bereits im Aufsichtsverfahren geahndet. Schliesslich kann jede Widerhandlung gegen behördliche Anordnungen nach Art. 292 StGB bzw. nach Art. 31 dieses Gesetzes unter Strafe gestellt werden. Eine weitere Ausdehnung des Strafrechts in diesem Bereich ist unnötig und insofern problematisch. Auf jeden Fall sind aber die fahrlässigen Tatvarianten zu streichen. Insbesondere bei der Verletzung der Meldepflicht ergibt diese Strafbestimmung keinen Sinn. Eine fahrlässige Falschmeldung ist bei der Anzahl der zu erwartenden Meldungen (mehrere Millionen Meldungen) nicht strafwürdig, insbesondere deshalb, weil die Grundlagen, welche die Meldepflicht auslösen und bestimmen, was wohin gemeldet werden soll, in der Praxis nicht immer klar zu bestimmen sind. So ist beispielsweise die steuerliche Ansässigkeit nicht immer eindeutig, dennoch muss gemeldet werden. Hier können Falschmeldungen auch bei vorsichtigem Vorgehen der Finanzinstitute nicht verhindert werden. Wir schlagen daher vor, Absatz 2 zu streichen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 30

...
² Streichen

Ad Art. 31

Unseres Erachtens ist Artikel 31 unnötig und kann gestrichen werden. Soll an Widerhandlungen gegen behördliche Anordnungen eine strafrechtliche Konsequenz geknüpft werden, steht Art. 292 StGB zur Verfügung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies hier noch einmal geregelt werden müsste. Die Bestimmung schafft höchstens Verwirrung und Rechtsunsicherheiten.

Gesetzesvorschlag zu Art. 31

Streichen

Ad Art. 32

In den Fällen von Art. 30 und 31 sollte grundsätzlich das Unternehmen und nicht dessen Mitarbeiter bestraft werden. Wo beispielsweise Meldungen automatisch abgesetzt werden, wird es ohnehin nur schwer möglich sein, den verantwortlichen Mitarbeiter ausfindig zu machen. Auch die Anwendung des geltenden Art. 49 FINMAG ist vor diesem Hintergrund in der Praxis aufgrund der Beschränkungen der lit. a und b immer wieder problematisch. Wir schlagen daher vor, den Schwellenwert von CHF 50'000 zu streichen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 32

~~Fällt eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht und w~~ Würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStr) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die angedrohte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen abgesehen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStr) zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Ad Art. 35

Gemäss unserem Verständnis schliesst Artikel 35 für die Aufnahme des AIA mit neuen Ländern das Referendum aus. Bundesrat und Parlament könnten damit unter Ausschluss des Referendums beschliessen, mit welchen Staaten die Schweiz den AIA einführt. Dies ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zumindest problematisch. Die Aktivierung des AIA mit einem neuen Land ist mit der Ergänzung der DBA im Rahmen der Einführung des OECD Standards zu vergleichen. Es sind somit auch dieselben rechtsstaatlichen Massstäbe anzusetzen. Zudem ist im Gegensatz zu den DBA bei der Einführung des AIA wohl mit verstärktem Widerstand zu rechnen, weil der AIA stärker in die Rechte der Betroffenen eingreift und ganz allgemein grössere Auswirkungen haben wird. Aus rechtsstaatlicher Sicht müsste hier das Referendum vorgesehen werden. Die blosser Prognose, dass das Referendum ohnehin nicht ergriffen würde, vermag dessen Ausschluss nicht zu begründen. Besteht wider Erwarten doch ein Bedürfnis, das Referendum ergreifen zu können, muss dieses möglich sein. Da mit der Einführung des AIA mit einem neuen Land für die Rechtsunterworfenen auch wesentliche neue Pflichten eingeführt werden, weil der persönliche Geltungsbereich ausgedehnt und neue meldepflichtige Personen betroffen sind, ist auch die Verfassungsmässigkeit von Art. 35 in Bezug auf Art. 141 BV höchst fraglich. Praktikabilitätsüberlegungen dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass verfassungsmässig garantierte Volksrechte ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist Art. 35 zu streichen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzintermediäre genügend Zeit zur Umsetzung erhalten, sobald der AIA mit einem neuen Staat vereinbart wurde. Auch wenn der Standard pro Land jeweils ähnlich bzw. möglichst gleich ausgestaltet sein sollte, birgt die Aktivierung des Standards für neue Länder stets einen nicht zu unterschätzenden Aufwand. Vor diesem Hintergrund sollten jeweils angemessene Übergangsfristen vereinbart werden.

18

Gesetzesvorschlag zu Art. 35

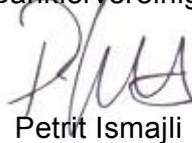
Streichen

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Kapalle



Petrit Ismajli